

**Kooperationsvereinbarung**

zwischen

dem Wolfgang Schulenberg-Institut für Bildungsforschung und Erwachsenenbildung

*(ibe)*

vertreten durch die Gesellschaft zur Förderung der Bildungsforschung und Erwachsenenbildung e.V., diese vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

Herrn Professor Dr. Jost von Maydell

und

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vertreten durch ihren Präsidenten

Herrn Prof. Dr. Siegfried Grubitzsch

## Präambel

Das Wolfgang Schulenberg-Institut für Bildungsforschung und Erwachsenenbildung - im folgenden *ibe* genannt - wurde von Mitgliedern der Universität und Vertretern von Verbänden der Niedersächsischen Erwachsenenbildung gegründet.

Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die nach dem Tode des Oldenburger Wissenschaftlers Wolfgang Schulenberg im Jahre 1986 gegründet wurde. Das Institut hat satzungsgemäß die Aufgabe: 1. an die bildungssoziologischen und bildungshistorischen Forschungsergebnisse, die von Wolfgang Schulenberg - zusammen mit Willy Strzelewicz und Hans-Dietrich Raapke - erarbeitet wurden, anzuknüpfen und ihre Fragestellungen im Kontext auch aktueller Probleme fortzusetzen; 2. in dem „Archiv für Erwachsenenbildung in Niedersachsen“, das in Deutschland in Art und Umfang einzigartig ist, die umfangreichen Bestände an Dokumenten, Materialien und persönlichen Nachlässen zum Bereich Erwachsenenbildung ständig zu ergänzen und archivalisch aufzuarbeiten. Damit bildet das Archiv eine unersetzliche Basis und Voraussetzung für die Forschungen zur Geschichte der Erwachsenenbildung.

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie der Fachbereich 1 der Carl von Ossietzky Universität sind an der Erreichung und Förderung der Aufgaben und Ziele des *ibe* interessiert. Aus diesem Grunde soll der nachfolgende Kooperationsvertrag geschlossen werden, der eine wechselseitige Nutzung von Einrichtungen nach dem Prinzip eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung sowie eine Koordination von Forschungsvorhaben nach Maßgabe des § 28 NHG ermöglichen soll.

**§ 1 Zusammenarbeit in der Forschung**

(1) Das *ibe* und die Universität werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit geben, an diesen Forschungen mitzuarbeiten. Forschungsaufgaben des *ibe* werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur als Aufgaben der Universität anerkannt.

(2) Promotions- und Habilitationsarbeiten können unter Beachtung der jeweiligen Promotionsordnung und Habilitationsordnung mit Unterstützung des *ibe* angefertigt werden, vor allem durch die Nutzung der umfangreichen Archivbestände zum Thema der Erwachsenenbildung.

**§ 2 Zusammenarbeit in der Lehre**

(1) Die beiden Partner streben eine Zusammenarbeit in der Lehre an.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des *ibe* können Lehrveranstaltungen anbieten und ihre Forschungsergebnisse in die Lehre einbringen. Studien- und Diplomarbeiten können in diesem Rahmen unter Beachtung der Studien- und Prüfungsordnungen und mit Unterstützung des *ibe* durch die Studierenden angefertigt werden.

(3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie der Fachbereich 1 werden sich im Rahmen des Lehrbedarfs und sowie ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten darum bemühen, Lehraufträge an qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des *ibe* zu erteilen und ihnen im Rahmen der Hochschulprüfungsordnungen die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen. Das *ibe* wird diese Tätigkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Möglichkeiten fördern.

**§ 3 Veröffentlichungen**

Das *ibe* und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg werden die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer gemeinsamen Forschungen veröffentlichen und dabei auch die Einrichtung des BIS-Verlages nutzen. Damit sind rechtliche Grundbedingungen, insbesondere der Wissenschaftsfreiheit gewährleistet.

**§ 4 Namensführung**

(1) Das *ibe* ist berechtigt, seinem Namen den Zusatz „an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ hinzuzufügen und dadurch die Verbindung mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Ausdruck zu bringen. Die Berechtigung zur Führung des Zusatzes endet am



31.3.2003. Die Berechtigung kann auf Veranlassung des *ibe* aufgrund eines Antrags des Fachbereichs 1 gemäß § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institut gemäß § 112 NHG vom Senat verlängert werden. § 2 Abs. 3 Satz 5 der genannten Ordnung gilt entsprechend.

(2) Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann dem *ibe* die Führung des Zusatzes untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 112 NHG nicht mehr erfüllt werden. Darüber hinaus kann die Führung des Zusatzes gemäß § 2 Abs. 4 der Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute gemäß § 112 NHG widerrufen werden, wenn der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg dem Widerruf des Fachbereichs zustimmt.

#### § 5 Berichte

Das *ibe* erstellt jeweils zum 30.9. eines Jahres einen Bericht, in dem die Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung beschrieben wird. Der Bericht ist der Hochschulleitung zuzuleiten. Darüber hinaus ist der Senat in der ersten Sitzung eines Kalenderjahres darüber zu informieren, ob und inwieweit das *ibe* die Kriterien der Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute gemäß § 112 NHG erfüllt hat.

#### § 6 Nutzung von Einrichtungen und Anlagen

##### Nutzungsentgelt

(1) Das *ibe* ist berechtigt, die Einrichtungen der Universität unter Berücksichtigung der Ordnung über Gebühren und Entgelte gemäß § 81 NHG und zur Überlassung von Einrichtungen an Dritte zu nutzen. Die genannte Ordnung wird Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Ab Inkrafttreten des Vertrages werden die jeweiligen Leistungen (jeglicher Art, auch beispielsweise Mieten) bezeichnet und wertmäßig berechnet. Überwiegen die Leistungen einer Seite, findet ein finanzieller Ausgleich statt. Spätestens am Ende eines Haushaltsjahres wird dem Haushaltsdezernat eine Berechnung der jeweiligen Leistungen vorgelegt.

#### § 7 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften im Verhältnis zueinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund, ist jede darüber hinausgehende Haftung unter den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ausgeschlossen.

(3) Gegenüber den beschädigten Dritten haftet ausschließlich der Partner, der den Schaden verursacht hat. Die Vertragspartner stellen sich insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

#### § 8 Befristung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 1.4. 2003. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere aus den Gründen nach § 4 Abs. 2, ist jederzeit möglich. In dem Falle endet gleichzeitig die Erlaubnis, den Zusatz „an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ zu führen.

#### § 9 Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Partner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine den beabsichtigten Vertragszielen möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung der „Gesellschaft zur Förderung der Bildungsforschung und Erwachsenenbildung e.V.“ fällt lt. Satzung (§ 9) das Vermögen an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

#### § 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Oldenburg, den 22.12.98

*S. Grubitzsch*

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Präsident Professor Dr. Siegfried Grubitzsch

*J. v. Maydell*

Wolfgang Schulenberg-Institut für Bildungsforschung und Erwachsenenbildung (*ibe*) vertreten durch die Gesellschaft zur Förderung der Bildungsforschung und Erwachsenenbildung, e.V., diese vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Prof. Dr. Jost von Maydell